

D Geschäftsbericht der Notariatskommission

1 Aufgabenbereich

Die Notariatskommission ist gemäss Art. 5 Abs. 1 des Notariatsgesetzes (NotG; BR 210.300) die Aufsichtsbehörde über das gesamte Notariatswesen. Ihr obliegt nach Art. 5 Abs. 2 NotG insbesondere:

- die Durchführung der Prüfung, die Erteilung des Fähigkeitsausweises und die Vereidigung patentierter Notarinnen und Notare;
- die Anordnung von Inspektionen;
- die Befreiung vom Berufsgeheimnis;
- der Entscheid in Unvereinbarkeits- und Ausstandssachen;
- die Behandlung von Beschwerden gegen Gebührenverfügungen der Notariatspersonen;
- die Behandlung von Anzeigen und Beschwerden gegen Notariatspersonen;
- die Eröffnung und Durchführung von Disziplinaruntersuchungen sowie die Anordnung von Disziplinar-massnahmen;
- die Mitteilung von Empfehlungen und die Erteilung von Auskünften über notariatsrechtliche Belange von allgemeiner Bedeutung.

2 Personelles

Präsident

lic. iur. Thomas Nievergelt
Rechtsanwalt und Notar, Samedan

Vizepräsident

Dr. iur. Flurin von Planta
Rechtsanwalt und Notar, Chur

Mitglieder

Roman Cadisch
Grundbuchverwalter, Chur

Dr. iur. Kristina Tenchio
Rechtsanwältin und Notarin, Chur

lic. iur. Gian Reto Zinsli
Rechtsanwalt und Notar, Chur

Stellvertreter/-innen

lic. iur. Reto T. Annen
Rechtsanwalt und Notar, Chur

lic. iur. Ilario Bondolfi
Rechtsanwalt und Notar, Chur

lic. iur. Charlotte Schucan
Rechtsanwältin und Notarin, Zuoz

Aktuarin

Dr. iur. Andrea Bäder Federspiel
Rechtsanwältin, Domat/Ems

3 Geschäftstätigkeit

Die Notariatskommission fällte im Jahr 2019 verschiedene Beschlüsse. Behandelt wurden namentlich Beschwerden gegen Gebührenverfügungen oder betreffend die weitere Amtsführung von Notariatspersonen. In Bezug auf Letzteres wurden mehrere Disziplinarverfahren durchgeführt. Sodann befasste sich die Kommission mit Gesuchen auf Befreiung vom Notariatsgeheimnis.

Im Weiteren setzte sich die Kommission mit zahlreichen administrativen und notariatsrechtlichen Fragen auseinander. Eine relativ zeitaufwendige Dienstleistung der Kommission stellte die Beantwortung schriftlicher und mündlicher Anfragen durch den Kommissionspräsidenten dar, die aber sowohl von den betroffenen Notariatspersonen als auch vom Publikum geschätzt wird. Auf diese Weise lassen sich häufig Probleme vermeiden oder aber - soweit möglich und zulässig - auf informelle und kostengünstige Weise lösen. Darüber hinaus wurden mit Vertretern anderer Behörden und Institutionen, insbesondere mit dem Grundbuchinspektorat und Handelsregister, Gespräche im Zusammenhang mit den im Notariatswesen sich ergebenden Fragen geführt. Ein regelmässiger Austausch findet nicht zuletzt mit dem Notariatsinspektor statt.

Wie jedes Jahr verfasste die Notariatskommission ein Rundschreiben, in welchem sie verschiedene Fragen aufgriff, unter anderem im Zusammenhang mit der Erhebung von Notariatsgebühren oder mit der Zulässigkeit bzw. der Ausgestaltung von Notariats-Aktiengesellschaften.

Zur Notariatsprüfung haben sich im Jahr 2019 keine KandidatInnen angemeldet.

Am 15. Mai 2019 traf sich eine Delegation der Notariatskommission mit der Kommission für Justiz und Sicherheit (KJS) des Grossen Rates zu einer Aussprache, deren Gegenstand neben dem Geschäftsbericht 2018 u.a. der Status der Notariatskommission, das Auskunftportal Terravis und Notariats-Aktiengesellschaften waren. Zur Sprache kam auch das Projekt des Bundes betreffend elektronische Beurkundung.

Zum Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen und zur damit zusammenhängenden Änderung der Grundbuchverordnung reichte die Notariatskommission zusammen mit dem Bündner Notarenverband am 3. April 2019 beim Bund eine Vernehmlassung ein. Darin wurde begrüsst, dass künftig ermöglicht werden soll, das Original einer öffentlichen Urkunde auch in elektronischer Form zu erstellen. Abgelehnt wird jedoch, dass die Originale künftig nur noch in elektronischer Form erstellt werden können. Darauf hingewiesen wurde sodann, dass die

im Vorentwurf vorgesehene Änderung von Art. 55 Abs. 1 SchIT ZGB, wonach primär der Bund die Herstellung von öffentlichen Urkunden regelt, zu einer vollständigen Umkehr der Zuständigkeiten führt. Bis anhin bestimmte nämlich das kantonale Recht, wie eine öffentliche Urkunde hergestellt wird bzw. wie sie entsteht. Die Notariatskommission und der Notarenverband empfinden es als nicht sachgerecht, unter dem Titel «Digitalisierung» eine umfassende Vereinheitlichung des Notariats auf Bundesebene vorzunehmen, jedenfalls nicht, ohne dass ein solcher Schritt offen angegangen wird und auf einer umfassenden und soliden Abklärung beruht. Schliesslich wurde in der Vernehmlassung kritisiert, dass das Verfahren zur Erstellung der elektronischen öffentlichen Urkunde gänzlich auf Verordnungsstufe durch den Bundesrat festgelegt werden soll und damit so etwas Massgebliches wie die Definition des Beurkundungsverfahrens nicht der eidgenössischen Legislative zur Regelung auf Gesetzesstufe überlassen wird.